# Satzung

### über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Interkommunales Gewerbegebiet "Dammfeld/Regelbaum"

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 74 der Landesbauordnung (LBO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld in seiner öffentlichen Sitzung am 29.01.2008 den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Interkommunales Gewerbegebiet "Dammfeld/Regelbaum" als Satzung beschlossen.

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 29. Januar 2008 maßgebend.

### § 2 Inhalt des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- dem zeichnerischen Teil
- den planungsrechtlichen Festsetzungen
- den schalltechnischen Festsetzungen
- den Maßnahmen zur Grünordnung
- den örtlichen Bauvorschriften
- den Hinweisen zum Bebauungsplan und
- der Begründung zum Bebauungsplan

jeweils in der Fassung vom 29. Januar 2008 sowie

- der Umweltverträglichkeitsuntersuchung in der Fassung vom 17.02.2006 und
- der artenschutzrechtlichen Prüfung vom Januar 2008.

#### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

#### § 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann bei der Gemeindeverwaltung Birkenfeld, Zimmer 1.09, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Birkenfeld, 29. Januar 2008

72. Veeemann, Bürgermeister 1

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.